

Rote Oldtimerkennzeichen (07- Kennzeichen)

Gesetzliche Grundlagen:

gem. § 17 FZV i.V.m. § 23 StVZO

Kraftfahrzeuge und Anhänger, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimerfahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, benötigen für An -und Abfahrten zu diesen Veranstaltungen keine Betriebserlaubnis und kein amtliches Kennzeichen, wenn rote Oldtimerkennzeichen verwendet werden.

***Grundvoraussetzung:* Fahrzeug muss älter als 30 Jahre sein (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung)**

notwendige einzureichende Unterlagen:

- I. formloser schriftlicher Antrag zur Begründung des Bedarf**
- II. Fahrzeugdokumente, Eigentumsnachweise**
- III. persönliche Dokumente Personalausweis**
- IV. 7 stellige eVB Nummer der Versicherung gem. § 23 FZV**
- V. Gutachten nach § 23 StVZO für die Einstufung als Oldtimer mit Untersuchung nach § 29 StVZO**
- VI. Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren (KfZ- Steuer)**

Besonderheiten:

- 1. es wird ein Kennzeichen mit roter Schrift auf weißem Grund zugeteilt (die Fahrzeugerkennungsnummer ist beginnend mit den Ziffern „ 07 ")**
- 2. es wird ein Fahrzeugscheinheft für mehrere Fahrzeuge ausgestellt**
- 3. das rote Oldtimerkennzeichen kann für mehrere anerkannte Fahrzeuge verwendet werden**

Gebühren entsprechend der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr GebOSt

Die Anfertigung der Kennzeichenschilder erfolgt gesondert gegen Bezahlung bei einem Kennzeichenhersteller!